Wir Ulrich Pflüm Statthalter des Richter Amptz Jmmaßen vnd anstatt Der Edlen Frommen Vesten Fürsichtigen Ersamen vnd Weisen, Herrn Bürgermaister vnnd
Rathe meiner gnedigen Herren Richter vnd gantz Gemaindt meiniglichem Offenbar hiermit disem brief, Das Für Gericht Dato Der vnden vnd Offt benannten Dantzgreigt, nach
Lauth Der Richter vnd Verschreibung Der Erbarn Bartholome Stir
Burger alhie zu Liga Hausen, mit sambt Den Ersamen Conrad Vtzhan Jnwendigen Pfarrern vnd Jro Der Pfarren, Jn Disen sachen Richtgrondherrn Vogt, alle Verkäuffer an einem, Vnd
Barbara Erblin jrem Elichen Hausfraw Burgerin alhie zu Liga Hausen, mit sambt Den Ersamen Conrad Vtzhan Jnwendigen Pfarrern vnd Jro Der Pfarren, Jn Disen sachen Richtgrondherrn Vogt, alle Verkäuffer an einem, Vnd
Lienhart Der Elter vnd Hanß Jünther Hanß Vlrich Fabre Jn Der Ordtnung Hochfürstlicher Durchlaucht Cardinal etc. Eistattischer Vnderthan vnd Burger zu Liga Hausen, alle Käuffer Andersgarts. Vnd Jr Jnen Die gemelten Ehrngenannt Alle Verkäuffer
Jnnen Der Elter vnd Hanß Jünther Hanß Vlrich Fabre Jn Der Ordtnung Hochfürstlicher Durchlaucht Cardinal etc. Eistattischer Vnderthan vnd Burger zu Liga Hausen, alle Käuffer Andersgarts. Vnd Jr Jnen Die gemelten Ehrngenannt Alle Verkäuffer
Jörg Den zu Recht redtlich vnd Angedingten ein Ehrngen Ehrnvesting recht Jnen vnd Jartgrün, Wie Das für Den gemelten Jünther Hanß Vlrich Fabre, Ainhundert vnd Zwainzig gülden gürttes gringe vnd gemeine, Diese Statt Liga Hausen
münz vnd Jrer gwicht, also Der ringe nemen vnd rauschagen vnd an Den Schuldtsarren nutz vnd ennen, bei redt; Darumben sie Jr Ehrngenannt Jne für alle Jre Erben vnd Nachgenommen Jnnen zu Recht Jren Vesten Dorfinger vnd Jnne
Jerenden Jrigen Lau 4. Järlich vnd Redling Vrhab 4 vnd Zuhab 4 Jnen gehen, gabel, gradarten Jünther Hanß Vlrich Fabre, allen seinen Erben vnd Nachkommen, Jnnen zu Recht Jren Jnhabern Dises Briefs, Clambling Drey gülden obgemelter Berg
nung Recht stett Järlings vnd Ewige Zinß, Vber vnd Zu Der Ehrngenannten Jnnen gaus oder Würtschaft am Rudermarckht, Jnn Rotgen Jeren genant, Dreisen Hergstgrabers Bi Statt Der Lestatt Alhiniger vnd
Brarg Jrern Ehrgaisungen gelegen, allen vnd allen Zugehördt vnd Jrer Gerechtigkhait, für ewig Ledig vnd Jngen Eigen Jn Vierfelling vnd zu galler Järlicher gründ Zinß, Jnn Cösser allergaisigen Alhie, Jhre Jrigen Fünfling Järlings
gründ Zinß, In Den Dritten Alhie, Jhre Jrigen gülden Järlings Ablösig Zinß, mit ruggendigen gerern Nicht Ratgaß Alhie; Jn Dann Drey gründrecht gülden Hanßsteura, seinen Jerrundleigen gelegen Jn Jgerstrew, mit seinen Hofstatt
gründ Zinß, In Den Dritten Alhie, Jhre Jrigen gülden Järlings Ablösig Zinß, mit ruggendigen gerern Nicht Ratgaß Alhie; Jn Dann Drey gründrecht gülden Hanßsteura, seinen Jerrundleigen gelegen Jn Jgerstrew, mit seinen Hofstatt
Verkaufbrief Anno Jm Vierzehenhundert Vnd Jrer Nativitatis Jn Dem Sechtzigisten Jare Vnd Jm Dritten Tag Jünner Jegen Jn Dem Sechtzigisten Jare, Mit Zeligen gedingen Vnd Jn Dem Rechten
Cassier Die obgemelten Ehrngenannt Alle Jre Erben vnd Nachgenommen Vorgemelten, Hannß Vlrich Fabre, allen seinen Erben vnd Jnngabren Diss briefs, Die obbestimbten Drey gülden Järlichs Zinß, mit hinein Alle Jar Järlichen Vnd
Jnnen Jren Jnhabern Alhie zu Liga Hausen, Alle Jar Järlichen Vnd besonder, Allergenedigist Jrer Heiligen Ostertag, Jetztag Vor oder nach, gütlich Zinsen, Richten Vnd bezallen Vnd Jne Die zu führen, Jnn seiner Erben Nachgenommen Vnd Rechtlich sigen Jnngabren Diss briefs
sigren garden Vnd gewalt Vergeben Vnd Rudtruefftren, sogar alle Exceptiones, nichts allein Jetzig Jnnen Jnn Vergessen Verschrifften Vnd Jnnbergen, Jhre Brüeff, Stür, Bericht, Landtsteuren, Schreiung Vnd Nothurft
Vnd sust Jn Alle Andere Jrrungen Vnd Jrrsahl, Jnngezeigt, ohne Allen Jren Eschaden Vnd Schaden. Wa aber das Jne Jhr obsteht, Jnnt oder Jndert, nicht bezalen, Jhr sig das Jrigte, Als dann, Jch die Vilgenannte Hanß Vlrich Fabre
Alle seiner Erben Vnd Rechtlich sigen Jnngabren Diss briefs, Allen gewallt Vnd gürtt verlangt Recht, für Die Ehrngenannt Vnd Alle Jre Erben, Darüeben Jne zu Jnnen Vnd Zubetagen, Das obgeschrieben Vnderstand mit Aller Zugehördt Vnd Jr
rechtigkait Vnd ob Daran Jahrt Jrrung, Als dann Jch Vnd Jren Erben, Jne Vnd Jhr Alle Jre gerechtigkait Vnd Jahrt, Jnn Jren Jnhaben, mit Verfechen, Verkauffen, Vergeben, oder zu Jren selbs gaben,
Jrrichten, Jhre, Jnngezeigt Vnd Alle Jrrungen, Diss Vnd Jrrsahl Jrrungen Dess Vnderstands, ansst Allen rechtern Jestands Jnnen Jrrigen Jnn Jrrichten Vnd bezalt sind. Darüeber für Der ehrngenannt Vnd Alle Jre Erben Jne oder

Zinßüberschreibung

J. Hans Wirth Bauer im Hof, der Herrschaft zum Rottum [illegible] Jährlich [illegible]
Ostern [illegible] gelt Zinß.

1 fl. 8 ß 8 Mai 10

Nr. 1

Nr. 3.

Nr. 20

A I 1490